

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 3

Ausgegeben Danzig, den 29. Januar

1927

Inhalt. Verordnung zur Aenderung des Forstdiebstahlgesezes und des Feld- und Forstpolizeigesezes (S. 49). Bekanntmachung betr. den Beitritt Rumäniens zu dem Internationalen Abkommen von Bern vom 13. 11. 1908 betr. den Schutz der literarischen und künstlerischen Werke, wie auch dem Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen vom 20. März 1914 (S. 50).

14

Verordnung

zur Änderung des Forstdiebstahlgesezes und des Feld- und Forstpolizeigesezes.

Vom 25. 1. 1927.

Auf Grund des § 1 des Gesezes vom 29. November 1926 (Gesetzblatt S. 317) wird folgendes mit Gesezeskraft verordnet:

Artikel I.

Das Gesetz betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 (Gesetzsammlung S. 222) in der Fassung des Gesezes vom 30. September 1921 (Gesetzblatt S. 166), des Gesezes vom 9. Mai 1923 (Gesetzblatt S. 561), des Gesezes vom 28. September 1923 (Gesetzblatt S. 999) und der Verordnung vom 23. Oktober 1923 (Gesetzblatt S. 1101) wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „sofern nicht einer der Fälle der §§ 6 und 8 vorliegt“ zu streichen.
2. In § 19 Abs. 3 sind an die Stelle der Worte „sind die Strafkammern“ die Worte „ist die kleine Strafkammer“ zu setzen; Halbsatz 2 ist zu streichen.
3. In § 20 sind an die Stelle der Worte „den Schöffengerichten“ die Worte „dem Amtsrichter“ zu setzen.
4. § 27 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Der Strafbefehl muß die Eröffnung erhalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach der Zustellung schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebe.“
Abs. 5 fällt fort.
5. In § 28 Abs. 1 werden die Worte „vor dem Termine“ durch die Worte „vor Ablauf der Frist“ ersetzt.
Abs. 2 fällt fort.
6. § 29 erhält unter Fortfall des Abs. 2 folgende Fassung:

§ 29.

Mehrere Einsprüche, die dasselbe Verzeichnis betreffen, können zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbunden werden.

7. § 31 erhält im Eingange folgende Fassung:

Wird, abgesehen von den Fällen des § 30, gegen ein von dem Amtsrichter erlassenes Urteil die Berufung eingelegt, so sind . . .

8. Im § 32 werden die Worte „gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urteile“ gestrichen.

Artikel II.

Das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (Gesetzsammlung S. 230) in der Fassung des Artikels II des Ansiedlungsgesezes vom 10. August 1904 (Gesetzsammlung S. 227), des § 399 Abs. 2 Nr. 12 des Wassergesezes vom 7. April 1913 (Gesetzsammlung S. 53), des Gesezes vom 9. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 561), des Gesezes vom 28. September 1923 (Gesetzbl. S. 999), der Verordnung vom 23. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1101) und der Verordnung vom 29. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1146) wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Abs. 1 werden die Worte „sind die Schöffengerichte“ durch die Worte „ist der Amtsrichter“ ersetzt.

2. In § 55 werden die Worte „vor den Schöffengerichten“ durch die Worte „vor dem Amtsrichter“ ersetzt.
3. § 57 erhält folgende Fassung:

§ 57.

Der Amtsanwalt erhebt, wenn nicht eine polizeiliche Strafverfügung vorangegangen ist, die öffentliche Klage durch Stellung des Antrages auf Erlaß eines Strafbefehls. In den Fällen der §§ 20 und 21 dieses Gesetzes kann die öffentliche Klage auch auf andere Weise erhoben werden; die Hauptverhandlung kann auch in diesen Fällen in Abwesenheit des Angeklagten stattfinden.

4. In § 58 werden die Worte „sind die Strafkammern“ durch die Worte „ist die kleine Strafkammer“ ersetzt; Halbsatz 2 fällt fort.
5. In § 59 werden die Worte „gegen die in der Berufungsinanz erlassenen Urteile“ gestrichen.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1927 in Kraft.

Danzig, den 25. Januar 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

J. 500/27.

Dr. Sahm.

Dr. Schwarz.

15

Bekanntmachung

betr. den Beitritt Rumäniens zu dem Internationalen Abkommen von Bern vom 13. 11. 1908
betr. den Schutz der literarischen und künstlerischen Werke, wie auch dem Zusatzprotokoll zu diesem
Abkommen vom 20. März 1914. Vom 18. 1. 1927.

Nach einer Mitteilung der Diplomatischen Vertretung der Republik Polen in Danzig ist Rumänien dem Berner Abkommen vom 13. 11. 1908 betr. den Schutz der literarischen und künstlerischen Werke, wie auch dem Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen vom 20. März 1914 (Gesetzblatt der Freien Stadt Danzig 1923, S. 7 und 8) beigetreten.

Danzig, den 18. Januar 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

W. 54.

Dr. Sahm.

Dr. Strunk.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schrotz in Danzig.
